

BESONDERE HINWEISE

Sonderfälle und wichtige Einzelpunkte

Bitte beachten Sie auch folgende, je nach Türtyp oder Beschlagsausstattung, auftretende Sonderfälle:

- Bei Mehrzwecktüren dürfen aufgrund der Beschaffenheit der Gummidichtungen keine nitrohaltigen Farbbeschichtungen bzw. Lackierungen ausgeführt werden.
- Zargen, sofern sie ohne Bodeneinstand eingebaut werden, erfordern einen zusätzlichen biegesteifen Verankerungspunkt ca. 60 mm oberhalb von OKF je Zargenseitenteil.
- Türanlagen, die mit einer Rauchmelde- und Feststellanlage oder mit einem kraftbetätigtem Türantrieb ausgestattet werden, erfordern lt. gesetzlicher Vorgabe eine Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen, sowie eine mindestens jährliche Überprüfung und die Führung eines Prüfbuches (bauseits).
- Alle Anbau- und Beschlagsteile sowie weitere anlagentechnische Komponenten müssen auch nach Einbau und erfolgter Endmontage aller umgebenden Bauteile für spätere Kontrollen und Wartungen frei und vollständig zugänglich und demontierbar sein. Das gilt auch, und insbesondere für z.B. Netzteile, Antriebseinheiten, Umlenkrollen, Schließgewichtsanlagen, Laufwagen und -werke von Schiebetoren, Bodenführungen, Schließmittel, Türbänder usw.
- Türen mit Gleitschienen-Obentürschließern oder mit Türschließern in Überkopfmontage müssen je nach örtlicher Situation einen bauseitigen Türöffnungsbegrenzer (z.B. Türpuffer) erhalten. Gleiches gilt für Türen mit verdeckter Kabelübergangspirale. Hier muss je nach baulicher Situation und eingesetztem Kabelübergangstyp ein Türpuffer gesetzt werden.
- Türanlagen mit Dorma-Gleitschienen-Türschließern mit integrierter elektromechanischer Feststellung erfordern immer einen Türöffnungsbegrenzer.
- Türen und Tor mit Rauchmelde- und Feststelleinrichtungen bedürfen einer jährlichen Wartung. Das verantwortliche Personal vor Ort ist darüber einzuweisen, dass der Schließbereich der Tür-/Toranlage stets freizuhalten ist. Es muss eine mindestens monatliche eigene Überprüfung der Gesamtanlage gewährleistet sein.